Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

77 (26.9.1835) Beylage zum Anzeige-Blatt für den Mittel-Rheinkreis

Visual Library

Beylage zum Anzeige-Blatt

für den Mittel-Rheinkreis.

Nro. 77. Samstag den 26. September 1835.

Verordnung.

Den Vollzug der Kontrolmaßregeln betreffend, welche die Vereinszollordnung für den Grenzbezirk und das Binnenland hinsichtlich des Transportes zollbarer Gegenstände vorschreibt.

Durch die §§. 17 bis 20 der Vereinszollordnung ist festgesetzt, daß sich das Großherzogthum in Hinsicht auf die Zollaufsichts- und Kontrolmaßregeln in den Grenzbezirk, d. i. einen zunächst der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee befindlichen Raum, und in das Binnenland theile.

Durch die §§. 143 bis 149 der Zollordnung sind ferner die Kontrolmaßregeln vorgeschrieben, die im Grenzbezirk, durch die §§. 150 bis 155 aber jene, die im Binnenland beim Transporte und beim Bezuge zollbarer Gegenstände statt zu finden haben.

Im Artikel 7. der besonderen Verabredungen zum Zollvereinigungsvertrag vom 12. Mai d. J. ist endlich bestimmt,

> daß die nach der Oertlichkeit zu bemessende Breite des Grenzbezirks in der Regel eine Stunde betragen soll, wogegen die Vorschriften der §§. 147 bis 149 der Zollordnung in Hinsicht auf Gewerbtreibende noch auf eine Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im sogenannten Gewerbskontrolbezirk in Anwendung zu kommen haben.

Nach Ansicht aller dieser Bestimmungen; nach fernerer Ansicht des Artikels 1. der höchsten Verordnung vom 27. v. M. über die Binnenkontrole (Regierungsblatt Seite 206) wird verfügt:

§. 1.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist angewiesen,

a) an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee den in der Regel eine Stunde breiten Grenzbezirk den ihr ertheilten Instruktionen gemäß zu bestimmen, da — wo er an das Binnenland anstößt — nach §. 19. der Zollordnung durch Pflöcke bezeichnen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das Verzeichniß der hiernach im Grenzbezirk befindlichen Orte durch die Kreisanzeigeblätter verkündigt und überdies im Grenzbezirk selbst — soweit nöthig — noch besonders bekannt gemacht wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) auch die innerhalb einer Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im Gewerbskontrolbezirk gelegenen Orte, in denen Gewerbtreibende den Anordnungen der §§. 147 bis 149 der Zollordnung unterworfen sind, durch die Kreisanzeigeblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Sobald der Grenzbezirk in einem oder dem anderen Landestheile nach §. 1., a. bezeichnet, auch deßhalb das Erforderliche bekannt gemacht ist, soll daselbst die durch die §§. 143 bis 146 der Zollordnung vorgeschriebene Transportkontrole, soweit dieß nicht schon in Folge früherer Verfügungen über den Waarentransport in den Grenzgemarkungen geschehen ist, bei allen jenen Gegenständen zur Anwendung kommen, für welche es die deßhalb zu erlassende Vorschrift der Großherzoglichen Zolldirektion bestimmen wird.

§. 3.

Die Binnenkontrole, wie sie durch die §§. 150 bis 155 der Zollordnung vorgeschrieben ist, soll bei den im §. 151 unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Waaren auf den 15. des kommenden Monats September eingeführt werden.

Beim Wein (§. 151, Ziffer 6 der Zollordnung) hat es bei der dermal schon üblichen Kontrole auch künftighin zu verbleiben.

§. 4.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat das zum Vollzug der §§. 2 und 3 weiter Erforderliche zu verfügen.

Karlsruhe den 24. August 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh. vdt. Prestinari.

Nro. 2240.

Zum Vollzug der vorstehenden im Regierungsblatt vom 31. v. M. Nro. XXXVI. Seite 221 und 222. enthaltene Verordnung wird Folgendes erlassen.

Zu §. 1. Die Bestimmung des Grenzbezirks, und des Gewerbskontrolbezirks betreffend.

1) Das beiliegende Verzeichniß Anlage A. enthält die Namen der in die gedachten Bezirke fallenden Orte; kleinere Weiler, Höfe und einzelne Wohnsitze sind in solchem nicht namentlich aufgeführt, übrigens — soweit solche im Grenzbezirk liegen — durch die Bezeichnung dieses Bezirks, und soweit solche in den Gewerbskontrolbezirk gehören — dadurch zu erkennen, daß sie mit den im Verzeichnisse genannten Hauptorten gleiche Lage haben.

Zu §. 2. Die Transportkontrole im Grenzbezirk betreffend.

2) Die Vorschriften der Transportkontrole, wie sie nach den §§. 143. bis 146. der Zollordnung im Grenzbezirk statt finden soll, zeigt die Anlage B.

Wegen Anwendung dieser Vorschriften wird näher folgendes bestimmt:

3) Zum §. 144. Die Transportkontrole im Grenzbezirk erstreckt sich vorerst nur auf die der

Binnenkontrole gesetzlich unterliegenden, so wie auf jene Gegenstände, welche nach dem provisorischen Gesetz vom 26. Februar 1835. Verordnungsblatt Nro. 4. der Transportkontrole in den Grenzgemarkungen bisher unterworfen waren.

Die in der Verkündung vom 15. Juli 1835. Nro. 2374. §. 2. Verordnungsblatt Nro. 24. enthaltene Ausnahme in Bezug auf Waaren, welche auf Wagen in Quantitäten von wenigstens 15 Centnern transportirt werden, ist hierdurch aufgehoben.

Man behält sich übrigens vor, diese Transportkontrole in einzelnen Theilen des Grenzbezirks noch auf weitere Gegenstände auszudehnen, mit welchen nach der Oertlichkeit ein erheblicher Schmuggel zu befürchten ist.

4) Zum §. 145. Bis anderweite Bestimmung ergeht, sind vorerst unter Zollstraßen die gewöhnlichen und natürlichen Straßen von der Grenze zu den Zollstellen und von den Zollstellen in der Richtung der Bestimmungsorte bis zur Binnenlinie zu verstehen.

5) Zum §. 146. lit. b.

Die Accisämter der Orte, welche ein Waarentransport zuletzt zu passiren hat, bevor er in den Grenzbezirk gelangt, versehen die Dienste der Kontrolposten auf der Binnenlinie.

6) Zum §. 146. lit. c.

In Orten des Grenzbezirks, in welchen sich keine Zollämter befinden, werden die Legitimationsscheine (Transportzettel) von den Accisämtern ausgestellt, welche im Grenzbezirk, in Orten wo keine Zollämter aufgestellt sind, auch die Kontrolstellen bilden.

7) In Bezug auf die im Verordnungsblatt Nro. 6. enthaltene Vorschrift vom 7. April 1835. Nro. 8121. die Ausstellung der Transportzettel betreffend, wird nachträglich andurch bestimmt, daß die Zoll- oder Accisämter keinen Transportzettel auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausfertigen. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Transportzettel auszustellen.

8) Wenn ein Gewerbtreibender, z. B. ein Hausirer, vorgibt, keinen Bestimmungsort für seine Waaren angeben zu können, so hat er den ersten Ort, an welchem die Waaren zum Absatz feil geboten werden sollen, anzugeben und dieser ist als Bestimmungsort einzutragen.

9) Mit diesen näheren Vorschriften Ziffer 2. bis mit 8. ist die Transportkontrole nach den §§. 143. bis 146. der Vereinszollordnung im ganzen Umfang des in der Beilage A. bezeichneten Grenzbezirks nunmehr auf gleiche Weise in Vollzug zu bringen, wie solche in Gemäßheit der Verordnung vom 15. Juli d. J. Nro. 2374. und der darin erwähnten früheren Bestimmungen, bisher in den Grenzgemarkungen zum Vollzug gekommen ist.

Zu §. 3. Die Binnenkontrole betreffend.

10) Die Vorschriften der Zollordnung über die Binnenkontrole enthält der unter C. anliegende die §§. 150. bis 155. umfassende Auszug aus derselben.

11) In Orten des Binnenlandes, wo sich keine Zollämter befinden, sind die Accisämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

12) Zu §. 150. Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nemlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus andern Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte

Bezettelung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sey. Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebenen Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

13) Die im §. 150. der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht:
im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quittung über den bezahlten Zoll, und
im Fall die Waare aus dem Grenzbezirk abgeht, in dem Transportzettel, und sofern sie aus einem Lagerhause kommt, zugleich in der Frachtkarte.

14) Anlangend die nach §. 151. der Vereinszollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Accisamt des Versendungsortes zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a) Es müssen so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;

b) Wenn Waaren, die der Binnenkontrole nach §. 151. unterliegen, aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, muß der Transportant ausser der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung auch schon die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe gestempelt von derjenigen Stelle bei sich führen, welche den Transportzettel für den Grenzbezirk ausgestellt hat.

c) Es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den kontrolpflichtigen Theil der Ladung einen besondern Frachtbrief ausstellen, wenigstens die kontrolfreien Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; ebenso, wenn die kontrolpflichtigen Güter von den anderen möglichst abgesondert verpackt sind.

d) Zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten, und dienen hiezu die Anlagen D. und E. als Muster. Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet, den Druck von Impressen hiernach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

15) Die im Schlußsatze des §. 153 in Bezug auf Waarenzuladungen an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene, der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

16) Die Zollämter und beziehungsweise die Accisämter haben darauf zu sehen,

a) Daß kein der Binnenkontrole unterliegender Gegenstand aus ihrem Orte abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgang der Waaee an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und

b) daß ebenso keine Abladung kontrolpflichtiger Gegenstände in ihrem Orte erfolge, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Wahrnehmungen, daß in der einen oder andern Weise diese Vorschriften nicht erfüllt werden, ist sogleich der Fall zu konstatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weitern Verfahrens unverzügliche Mittheilung mittelst Uebersendung des Konstatirungs-Protokolls zu machen.

17) Sobald eine kontrolpflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirk in einen Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen, daß von dem Waarenführer nach Vorschrift oben Ziffer 7. so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hiebei belehren, daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquittung oder dem Transportzettel dem Amte des Bestimmungsortes vorzulegen habe.

18) Geht der Waarentransport, ohne Berührung des Grenzbezirks, von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 151. der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an das oben in Ziffer 5. gedachte Accisamt anzuweisen, welches den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

19) Die weitere Dienstobliegenheit der Aemter besteht hiebei darin, daß

1) Die Frachtbriefe (Beilage D. E.) dahin geprüft werden, ob alle Erfordernisse in denselben ausgedrückt sind; im Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben.
2) Bei den Frachtbriefen (Beilage E.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der Ortsbehörde gehörig bescheinigt ist.
3) Darauf zu sehen, daß in diesen beiden Fällen die kontrolpflichtige Waare dem Amte vorgeführt wird, und dem Visa des Frachtbriefes die Prüfung vorangeht, ob
   a) die vorgeführte Waare mit der Angabe in dem Frachtbriefe nach Inhalt und Menge wirklich übereinstimmt, und
   b) bei Handelsleuten, ob sie sich über den ordnungsmäßigen Bezug dieser Waare hinlänglich ausweisen können, sodann
   c) bei Fabrik-, Brennerei- und Siederei-Inhabern, ob diese Gegenstände wirklich eigenes Erzeugniß aus dem Gewerbe des Versenders sind.

Finden sich bei dieser Prüfung wesentliche Bedenken, so ist nähere Untersuchung einzuleiten, und den zunächst vorgesetzten Beamten sogleich Anzeige zu machen.

Im Gegenfalle wird der Frachtbrief visirt, abgestempelt, die kontrolpflichtige Waare in das Abgangs-Notizbuch, Beilage F. eingetragen und der Frachtbrief mit der Eintragsnummer des Notizbuches bezeichnet.

20) Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsort wird der Frachtbrief abgestempelt, die kontrolpflichtige Waare in das Ankunfts-Notizbuch Beilage G. eingetragen, und die Nummer dieses Buches dem Frachtbrief beigesetzt.

21) Werden kontrolpflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß nach Inhalt und Menge mit dem wirklichen Befunde genau zu prüfen, wenn es alle im §. 153. der Vereinszollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, sofort die kontrolpflichtige Waare in das Notizbuch F. einzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22) Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und abgestempelte Verzeichniß zum Visa bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein besonderes Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt, und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch F. eingetragen werden muß.

23) Die Notizbücher F. G. betreffend, zu deren Führung die Aemter Impressen empfangen werden, dienen folgende Anweisungen: Jedem bedeutenden Kaufmanne, welcher kontrolpflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Kontrole hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten, von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit bedürfen, und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden.

24) Die Register sind unabgebrochen fortzuführen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Kolonne nur summarisch und zwar bei dem Branntwein nach Maaßen, bei den übrigen Waaren nach Pfunden eingetragen, und ist bei den im §. 151. der V. Z. O. unter Ziffer 1. bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik „Gattung" vorzüglich darauf zu sehen, daß die Waare selbst möglichst genau beschrieben ist, z. B.

36 Stück baumwollene Halstücher,
9 „ Cattun gestreifter, geblümter,
3 „ weiße Baumwollenwaare,
2 „ Futter-Bettbarchent,
2 „ gestreifte, halbseidene Tücher.

Von der Eintragung ins Notizbuch bleiben die Verzeichnisse zum Marktverkehr §. 153. der Zollordnung ausgeschlossen, so lange zur besondern Verfolgung dieses Verkehrs gegen einzelne verdächtige Gewerbtreibende, nicht dringende Gründe vorhanden sind.

25) Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Gesehen zu am ten 18
N.

die geschehene Besichtigung der Waare aber in die, zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuchs eingetragen.

26) Die Transportzettel, nemlich die nach §. 144 und 146. ausgestellten Legitimationsscheine (Transportlegitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Aemtern, nach der Abstemplung, durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückgegeben. Zollquittungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe, nach der Abstempelung, zurückgegeben werden.

27) In dem, im zweiten Satze des §. 155. der Vereinszollordnung berührten Falle, braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsortes nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels zu geschehen, z. B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach N.

N. am 28. November 1835.

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

28) In Fällen, wo im Binnenland versendete Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergibt sich durch diese, daß die Waaren versteuerte oder im Inlande fabrizirte sind, und daß mithin keine Abgabeverkürzung (Defraudation) sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht blos auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Vereinszollordnung nicht etwa blos dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet, daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen seyn müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes als der Waarenführer dazu verpflichtet, dieselbe auf dem Transporte bei sich zu führen und es kann füglich der Fall vorkommen, daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachläßigt hat. Es zeigt sich also als Regel, daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transport, ohne die vorgeschriebene Bescheinigung, betroffen wird.

29) Die Oberinspektoren werden bei ihren Bereisungen die Notizbücher genau prüfen, und insbesondere untersuchen, ob die Notizbücher über die Ankunft nicht geringere Quantitäten nachweisen, als die Notizbücher über den Abgang.

Auch die Grenzkontroleure haben von Zeit zu Zeit sich diesem Geschäft zu unterziehen.

30) Die Aufsichtsbeamten haben den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei Ausführung der Waarenkontrole im Innern nur dahin geht, die erforderlichen Mittel zu gewinnen, um die der Wachsamkeit der Grenzbeamten entzogenen fremden Waaren auch im Binnenlande zu ermitteln, und die Theilnehmer an den damit begangenen Kontraventionen mit Erfolg zur Verantwortung zu ziehen.

Dieser Absicht muß umsichtig genügt werden, um den Verkehr nicht über das, was zur Sicherung der Zollgefälle nöthig ist, hinaus zu belästigen, und der Absicht entgegen, durch Störungen der Gewerbsamkeit mehr zu schaden, als durch Kontrolformen dem öffentlichen Einkommen zu nützen. Mit Waarentransporten, die tiefer im Binnenlande betroffen werden, darf es daher auch nicht so genau genommen werden, als mit solchen, die aus dem Grenzbezirke oder aus der Nähe der Binnenlinie kommen.

Es darf ferner nicht jede wahrgenommene geringfügige Abweichung der Ladung von der Bezettelung, jede geringe Ueberschreitung der in letzterer enthaltenen Transportfrist, oder jeder geringe Mangel in der Form der Transportzettel, namentlich bei bekannten ordnungsliebenden Gewerbtreibenden oder andern Personen, sogleich einen Strafanspruch veranlassen. Die Anfragen auf offener Landstraße sind in der Regel auf die Fälle besonderen Verdachts zu beschränken, und die Führer gewöhnlicher Transporte bei Gelegenheit des Stillstandes im Quartiere zur Auskunft zu veranlassen.

Die Aufsichtsbeamten dürfen ihre eigentlichen Berufsreisen nicht durch grundlose oder unzeitige Verfolgung der ihnen begegnenden Waarentransporte unterbrechen. Besondere Rücksicht haben sie auf den Verkehr zwischen den Fabrikanten baumwollener Waaren und den für sie arbeitenden Webern zu nehmen, und bei geringen Entfernungen den Transport der Fabrikate nach dem Wohnorte des Fabrikherrn nicht durch Nachfragen nach der sonst vorgeschriebenen Transportlegitimation zu erschweren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Aufsichtsbeamten müssen bemüht seyn, den richtigen Takt sich anzueignen, um einerseits dem Zwecke der Waarenkontrole mit aller Beflissenheit zu genügen, andererseits aber auch den Verkehr und Gewerbsbetrieb nicht über diesen Zweck hinaus durch Kontrolformen zu erschweren.

31) So weit die zur Abstempelung nöthigen Stempel noch nicht vorhanden sind, werden die betreffenden Urkunden mit den Dienstsiegeln besiegelt.

32) Die Zoll- oder Accisämter haben für die unter Ziffer 1. bis mit 9. vorkommenden Verrichtungen die im §. 4. der Verfügung vom 7. April 1835. Nro. 8121. Verordnungsblatt Nro. 6. bestimmten Gebühren zu beziehen.

Für die durch gegenwärtige Verordnung ihnen weiter zugewiesenen Geschäfte beziehen sie:

a) für jeden nach §. 150. der Vereinszollordnung vor der Abladung der Waaren visirten Transportzettel, zwei Kreuzer.

b) Für jeden nach §. 151. vor dem Abgang der Waare visirten und abgestempelten Frachtbrief, drei Kreuzer.

c) Für jeden nach §. 152. nach Ankunft der Waaren abgestempelten Frachtbrief, einen Kreuzer.

d) Für jedes nach §. 153. visirte und abgestempelte Verzeichniß von Marktwaaren und von Beiladungen zu diesen am Marktorte, zwei Kreuzer.

e) Für jeden in die Notizbücher eingetragenen Frachtbrief, zwei Kreuzer.

Die Konstatirung, Zahlung und Verrechnung dieser Gebühren erfolgt auf die in obiger Verfügung §. 4. gedachte Weise.

33) Bis den Zoll- und Accisämtern zu den Beilagen die Impressen zugekommen seyn werden, haben sie dieselben einstweilen zu schreiben.

Die Oberinspektoren und Obereinnehmereien werden für den gleichbaldigen und genauen Vollzug dieser Verordnung, so weit solche ihren Geschäftskreis berührt, möglichst Sorge tragen.

Karlsruhe, den 10. September 1835.

Zolldirektion.

Goßweyler.

vdt. Lauter.

A.

Verzeichniß

der

a. in den Grenzbezirk

b. in den Gewerbskontrolbezirk

fallenden Orte.

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
	Landamt Karlsruhe.		Landamt Karlsruhe.
1	Darlanden.	1	Grünwinkel.
	Bezirksamt Ettlingen.		Oberamt Rastatt.
2	Forchheim.	2	Durmersheim.
3	Neuburgweier.	3	Bietigheim.
4	Mörsch.	4	Oetigheim.
	Oberamt Rastatt.	5	Rastatt.
5	Au.	6	Rauenthal.
6	Würmersheim.	7	Niederbühl.
7	Illingen.		Bezirksamt Baden.
8	Elchesheim.	8	Haueneberstein.
9	Steinmauern.	9	Sandweyer.
10	Plittersdorf.	10	Oos.
11	Rheinau.	11	Balg.
12	Ottersdorf.	12	Sinzheim.
13	Wintersdorf.		Bezirksamt Bühl.
14	Iffezheim.	13	Leiberstung.
15	Hügelsheim.	14	Weitenung.
16	Söllingen.	15	Oberbruch.
17	Stollhofen.	16	Moos.
	Bezirksamt Bühl.	17	Vimbuch.
18	Leiberstung.	18	Balzhofen.
19	Greffern.	19	Zell.
20	Schwarzach.	20	Oberwasser.
21	Ulm.	21	Unzhurst.
	Bezirksamt Rheinbischofsheim.		Bezirksamt Achern.
22	Grauelsbaum.	22	Gamshurst.
23	Lichtenau.	23	Großweier.
24	Scherzheim.	24	Wagshurst.
25	Muckenschopf.		

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
26	Helmlingen.		Bezirksamt Kork.
27	Memprechtshofen.	25	Legelshurst mit Bolzhurst.
28	Altfreistett.	26	Kork.
29	Neufreistett.	27	Odelshofen.
30	Rheinbischofsheim.	28	Willstett.
31	Hausgereuth.	29	Sand.
32	Diersheim.	30	Hesselhurst.
33	Honau.		Oberamt Offenburg.
34	Holzhausen.	31	Grießheim.
35	Linx.	32	Weyer.
36	Leutesheim.	33	Waltersweyer.
37	Zierolshofen.	34	Schutterwald.
	Bezirksamt Kork.		Oberamt Lahr.
38	Auenheim.	35	Schutterzell.
	Bezirksamt Rheinbischofsheim.	36	Kürzel.
39	Bodersweier.	37	Schuttern.
	Bezirksamt Kork.	38	Hugsweyer.
40	Querbach.	39	Langenwinkel.
41	Neumühl.	40	Dinglingen.
42	Stadt Kehl.	41	Mietersheim.
43	Dorf Kehl.	42	Sulz.
44	Eckartsweier.		Bezirksamt Ettenheim.
	Oberamt Offenburg.	43	Kippenheimweilert.
45	Marlen.	44	Kippenheim.
	Bezirksamt Kork.	45	Mahlberg.
46	Hohnhurst.	46	Orschweier.
	Oberamt Offenburg.	47	Altdorf.
47	Altenheim.	48	Ettenheim.
48	Müllen.	49	Ringsheim.
	Oberamt Lahr.		Bezirksamt Kenzingen.
49	Dundenheim.	50	Herbolzheim.
50	Ichenheim.	51	Kenzingen.
51	Meisenheim.	52	Forchheim.
52	Ottenheim.	53	Endingen.
53	Allmannsweier.	54	Amoltern.
54	Nonnenweier.		Bezirksamt Breisach.
55	Wittenweier.	55	Schelingen.
	Bezirksamt Ettenheim.	56	Oberbergen.
56	Kappel.	57	Bikensohl.

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
57	Grafenhausen.	58	Wasenweiler.
58	Rust.	59	Ihringen.
	Bezirksamt Kenzingen.	60	Mördingen.
59	Niederhausen.		Landamt Freiburg.
60	Oberhausen.	61	Waltershofen.
61	Weisweil.	62	Opfingen.
62	Wyhl.	63	Thiengen.
	Bezirksamt Breisach.	64	Munzingen.
63	Saspach.	65	Mengen.
64	Königschaffhausen.	66	Scherzingen.
65	Leiselheim.		Bezirksamt Staufen.
66	Kiechlingsbergen.	67	Norsingen.
67	Ichtingen.	68	Biengen.
68	Bischoffingen.	69	Offnadingen.
69	Burkheim.	70	Schlatt.
70	Rothweil.	71	Krotzingen.
71	Achkarren.	72	Thunsel.
72	Breisach.	73	Eschbach.
73	Gündlingen.	74	Gallenweiler.
74	Oberrimsingen	75	Heitersheim.
75	Niederrimsingen.		Bezirksamt Müllheim.
76	Gretzhausen.	76	Seefelden.
77	Hausen an der Möhlin.	77	Buggingen.
	Bezirksamt Staufen.	78	Dattingen.
78	Feldkirch.	79	Hügelheim.
	Bezirksamt Breisach.	80	Britzingen.
79	Hartheim.	81	Zunsingen.
	Bezirkamt Staufen.	82	Müllheim.
80	Bremgarten.	83	Niederweiler.
81	Grießheim.	84	Vögisheim.
	Bezirksamt Müllheim.	85	Lipburg.
82	Zienken.	86	Feldberg.
83	Neuenburg.	87	Obereggenen.
84	Auggen.	88	Niedereggenen.
85	Steinenstadt.	89	Sitzenkirch.
86	Mauchen.	90	Feuerbach.
87	Schliengen.		Bezirksamt Lörrach.
88	Liel.	91	Riedlingen.
89	Bellingen.	92	Kandern.

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
	Bezirksamt Lörrach.	93	Tannenkirch.
90	Hertingen.	94	Holzen.
	Bezirksamt Müllheim.	95	Mappach.
91	Bamlach.	96	Schallbach.
92	Rheinweiler.	97	Wollbach.
	Bezirksamt Lörrach.	98	Wittlingen.
93	Welmlingen.	99	Rümmingen.
94	Kleinkems.	100	Haagen.
95	Blansingen.	101	Hauingen.
96	Huttingen.	102	Hägelberg.
97	Wintersweiler.	103	Steinen.
98	Egringen.	104	Hüsingen.
99	Istein.		Bezirksamt Schopfheim.
100	Efringen.	105	Adelhausen.
101	Fischingen.	106	Maulburg.
102	Kirchen.	107	Langenau.
103	Eimmeldingen.	108	Wiechs.
104	Binzen.	109	Schopfheim.
105	Märkt.	110	Fahrnau.
106	Oetlingen.	111	Eichen.
107	Haltingen.	112	Hasel.
108	Lörrach.		Bezirksamt Säckingen.
109	Thumringen.	113	Altenschwand.
110	Weil.	114	Hütten.
111	Tüllingen.	115	Hornberg.
112	Brombach.	116	Rickenbach.
113	Stetten.	117	Bergalingen.
114	Inzlingen.	118	Willaringen.
115	Grenzach.	119	Hottingen.
116	Wyhlen.		Bezirksamt Waldshut.
117	Herthen.	120	Oberwihl.
118	Degerfelden.	121	Niederwihl.
119	Warmbach.	122	Tiefenstein.
	Bezirksamt Säkingen.	123	Rüßwihl.
120	Nollingen.	124	Görwihl.
121	Karsau.	125	Burg.
	Bezirksamt Schopfheim.	126	Oberalpfen.
122	Minseln.	127	Unteralpfen.
123	Nordschwaben.	128	Hechwiel.

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
	Bezirksamt Säkingen.	129	Remetschwiel.
124	Niederschwörstadt.	130	Waldkirch.
	Bezirksamt Schopfheim.	131	Banholz.
125	Dossenbach.	132	Ay.
	Bezirksamt Säkingen.	133	Aisperg.
126	Oberschwörstadt.	134	Bierbronnen.
127	Wehr.	135	Heubach.
128	Oeflingen.	136	Rohr.
129	Wallbach.	137	Aispel.
130	Säckingen.	138	Nöggenschwiel.
131	Rippolingen.	139	Dietlingen.
132	Obersäckingen.		Bezirksamt Bonndorf.
133	Harpolingen.	140	Berau.
134	Murg.	141	Aichen.
135	Oberhof.	142	Breitenfeld.
136	Hänner.	143	Detzeln.
137	Niederhof.	144	Kränkingen.
138	Rhina.		Bezirksamt Stühlingen.
139	Bünzgen.	145	Löhningen.
140	Kleinlaufenburg.	146	Endermettingen.
	Bezirksamt Waldshut.	147	Riedern am Wald.
141	Rotzel.		Bezirksamt Bonndorf.
142	Hochsal.	148	Uihlingen.
143	Stadenhausen.	149	Bettmaringen.
144	Grünholz.		Bezirksamt Stühlingen.
145	Luttingen.	150	Oberwangen.
146	Schachen.	151	Unterwangen.
147	Hauenstein.		Bezirksamt Bonndorf.
148	Haite.	152	Brunadern.
149	Birndorf.	153	Dillendorf
150	Albert.		Bezirksamt Stühlingen.
151	Alb.	154	Lembach.
152	Albbruck.		Bezirksamt Bonndorf.
153	Buch.	155	Lausheim.
154	Kiesenbach.	156	Ewatingen.
155	Birkingen.	157	Aselfingen.
156	Kuchelbach.	158	Achdorf.
157	Dogern.		Bezirksamt Hüfingen.
158	Boland.	159	Blumberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
159	Gais.	160	Riedböhringen.
160	Espach.	161	Hondingen.
161	Waldshut.	162	Riedöschingen.
162	Indlikofen.	163	Wolterdingen.
163	Bürgeln.		Bezirksamt Blumenfeld.
164	Gurtweil.	164	Leipferdingen.
165	Thiengen.		Bezirksamt Möhringen.
166	Weilheim.	165	Stetten, Dorf.
167	Kadelburg.		Bezirksamt Engen.
168	Unterlauchringen.	166	Anselfingen.
169	Oberlauchringen.	167	Neuhausen.
170	Rheinheim.	168	Welschingen.
171	Dangstetten.		Bezirksamt Blumenfeld.
172	Reckingen.	169	Weiterdingen.
173	Bechtersbohl.	170	Mühlhausen.
174	Schwerzen.	171	Duchtlingen.
175	Wutöschingen.		Bezirksamt Stockach.
176	Lienheim.	172	Schlatt unter Krähen.
177	Küßnach.		Bezirksamt Radolphzell.
	Bezirksamt Jestetten.	173	Hausen.
		174	Friedingen.
178	Hohenthengen.		Bezirksamt Stockach.
179	Herdern.	175	Beuren.
180	Günzgen.	176	Steißlingen.
181	Stetten.	177	Wahlwies.
182	Bühl.	178	Orsingen.
183	Geißlingen.	179	Münchhöf.
184	Dettighofen.	180	Nenzingen.
185	Berwangen.	181	Raithaslach.
186	Lottstetten.	182	Hindelwangen.
187	Altenburg.	183	Stockach.
188	Jestetten.	184	Mahlspüren.
189	Baltersweil.	185	Hoppetenzell.
190	Weisweil.	186	Zizenhausen.
191	Erzingen.		Bezirksamt Ueberlingen.
192	Rechberg.	187	Seelfingen.
193	Bergöschingen.	188	Billafingen.
194	Grießen.	189	Hohenbodmann.
195	Riedern.	190	Lippertsreuthe.

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
	Bezirksamt Waldshut.	191	Rickenbach.
196	Degernau.		Bezirksamt Heiligenberg.
	Bezirksamt Stühlingen.	192	Frickingen.
197	Horheim.	193	Leustetten.
198	Ofteringen.		Bezirksamt Salem.
199	Untereggingen.	194	Salem.
200	Eberfingen.	195	Weildorf.
201	Untermettingen.	196	Neufrach.
202	Stühlingen.	197	Mittelstweiler.
203	Obermettingen.	198	Buggensegel.
204	Mauchen.	199	Bermatingen.
205	Weitzen.		Bezirksamt Meersburg.
206	Schwaningen.	200	Ahausen.
	Bezirksamt Bonndorf.	201	Markdorf.
207	Grimmelzhofen.		Bezirksamt Heiligenberg.
208	Blumegg.	202	Riedheim.
209	Fuetzen.		Bezirksamt Meersburg.
210	Epfenhofen.	203	Raderach.
	Bezirksamt Blumenfeld.		
211	Kommingen.		
212	Nordhalden.		
213	Uttenhofen.		
214	Thalheim.		
215	Wiechs.		
216	Thengen.		
217	Blumenfeld.		
218	Büßlingen.		
219	Beuern.		
	Bezirksamt Engen.		
220	Schlatt am Randen.		
	Bezirksamt Blumenfeld.		
221	Binningen.		
222	Riedheim.		
223	Ebringen.		
224	Hilzingen.		
225	Biethingen.		
	Bezirksamt Radolphzell.		
226	Gottmadingen.		
227	Randegg.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z	Gewerbskontrolbezirk.
228	Büsingen.		
229	Gailingen.		
230	Rielasingen.		
231	Arlen.		
232	Worblingen.		
233	Bohlingen.		
234	Ueberlingen.		
235	Schienen.		
236	Böhringen.		
237	Oehningen.		
238	Wangen.		
239	Hemmenhofen.		
240	Gaienhofen.		
241	Horn.		
242	Gundolzen.		
243	Iznang.		
244	Bankholzen.		
245	Moos.		
246	Radolphzell.		
	Bezirksamt Konstanz.		
247	Marktelfingen.		
248	Güttingen.		
249	Möggingen.		
250	Kaltenbronn.		
251	Allensbach.		
252	Hegne.		
253	Reichenau, Insel.		
254	Wollmatingen.		
255	Konstanz.		
256	Allmannsdorf.		
257	Litzelstetten.		
258	Dingelsdorf.		
259	Dettingen.		
260	Freudenthal.		
261	Langenrain.		
262	Liggeringen.		
	Bezirksamt Stockach.		
263	Bodmann.		
264	Stahringen.		

1.	2.	3.	4.
O. Z.	Grenzbezirk.	O. Z.	Gewerbskontrolbezirk.
265	Espasingen.		
266	Ludwigshafen.		
267	Winterspüren.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
268	Bonndorf.		
269	Nesselwangen.		
270	Sipplingen.		
271	Ueberlingen.		
	Bezirksamt Salem.		
272	Owingen.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
273	Andelshofen.		
	Bezirksamt Salem.		
274	Nußdorf.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
275	Bambergen.		
276	Deisendorf.		
	Bezirksamt Salem.		
277	Tüfingen.		
278	Oberuhldingen.		
279	Mimmenhausen.		
	Bezirksamt Heiligenberg.		
280	Unteruhldingen.		
	Bezirksamt Salem.		
281	Mühlhofen.		
	Bezirksamt Meersburg.		
282	Daisendorf.		
283	Baitenhausen.		
284	Meersburg.		
285	Stetten.		
286	Ittendorf.		
287	Hagnau.		
288	Kippenhausen.		
	Bezirksamt Heiligenberg.		
289	Immenstaad.		
290	Efrizweiler.		

B.

§. 143.

Scheine über die zollamtliche Abfertigung.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Legitimationsscheine bei dem Transport außerhalb der Orte.

Der Transportkontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den andern, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

§. 145.

Ausnahmen.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, insofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den lokalen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheincontrole zu befreien.

§. 146.

Ausstellung der Legitimationsscheine.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamt;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamt oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der Zollbehörde, oder wo sich keine befindet, von der nächsten Controlstelle.

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transportlegitimationen ausstellen.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

§. 147.

Bedingung für den Betrieb eines Gewerbes.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen nähern Begrenzung des letztern nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird, können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von der Zollverwaltung im Einverständniß mit den betreffenden Kreisregierungen nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Handlungsbücher über die vom Ausland bezogenen Waaren.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147.) ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Fortsetzung.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in den Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147.) in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von innländischen Handlungen und Fabrikanten, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Der Zollverwaltung ist überlassen, Milderungen dieser Vorschrift anzuordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.

B. Im Binnenlande.

§. 150.

a) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als sieben Gulden (vier Thaler) vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettlung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 151.

b) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

aa) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Kaffee;
4) Tabacksfabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers,
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohmen und Stützen) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbs, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 152.

bb) Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger der Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 153.

cc) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollten Gegenstände, welche nach §. 151 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc. die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Marktorte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 154.

C. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettlung über eine geringere Menge ebenso wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettlung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 155.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettlung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transport eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.

Donaueschingen den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete sendet hiermit, durch Fuhrmann Jakob Bins von hier, an Herrn Johann Seng in Offenburg die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht, binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O.Z.	Der Colli.						Visas der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Maas oder Gewicht.	
1.	1.	Ballen.	P.	6.	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	Nro. 126. Gesehen zu Donaueschingen den 1. Oktbr. 1835. Zollamt Wick. (Stempel.)
2.	2.	Faß.		1. u. 2.	Brode Zucker.	Fünf Centner Neun Pfund.	
3.	2.	Sack.		4. u. 5.	Kaffee.	Ein Centner.	
4.	1.	Faß.	H.	3.	Arrak.	Dreihundert Maas	
5.	1.	Ballen.		4.	Madras-Halstücher.	Fünfzig Pfund.	Nro. 106. Gesehen zu Offenburg den 3. Oktober 1835. Zollamt Karcher. (Stempel.)

Friedrich Allgaier.

E.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete sendet hiermit, durch Fuhrmann Jakob Baas von Bodersweier, an Herrn Nepomuck Rehmann in Donaueschingen die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf vierzig Kreuzer vom Centner bedungenen Fracht, binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Der Colli.						Visa der Steuerbehörde.
O. Z.	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Inhalt.	Maas oder Gewicht.	
1.	1.	Ballen.	V o	1.	Rauchtaback.	Zwei Centner.	Nro. 146. Gesehen zu Donaueschingen den 3. Oktob. 1835. Zollamt. Wick. (Stempel.)

August Mannberger, Tabackfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird andurch bescheinigt.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Zollamt.

Karcher.

(Stempel.)

F.

Zollamt

Abgangs-Notizbuch

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Laufende Nummer.	Tag des Eintrags.	Der vorgelegten Bezettelung			Des Absenders		Name des Waarenführers.	Gattung	
		Ausstellungs-		Benennung.	Name.	Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren.	
		Tag.	Ort.					Gattung.	Menge.
									Pfunde.
1.	1. Oktober.	1. Oktober.	Donaueschingen.	Frachtbrief.	Friedrich Allgaier.	Donaueschingen.	Jakob Bins von Donaueschingen.	10 Stück gestreifter Kattun.	70.

G.

Zollamt

Ankunfts-Notizbuch

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Laufende Nummer.	Tag des Eintrags.	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers.	Gattung	
		Ausstellungs-		Benennung.	Name.	Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren.	
		Tag.	Ort.					Gattung.	Menge.
									Pfunde.
1.	3. Oktober.	1. Oktober.	Offenbnrg.	Frachtbrief.	Nepomuk Rehmann.	Donaueschingen.	Jakob Baas von Bodersweier.	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Donaueschingen.

für die Binnenkontrole.

10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
und Menge der Waaren.							Bemerkungen.
Zucker.	Kaffee.	Brannt-wein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände.			
				Gattung.	Menge.		
Pfunde.	Pfunde.	Maaße.	Pfunde.		Pfunde.	Maaße.	
509	100	—	—	4 Stück braune Madras-Halstücher.	50	—	
				Arrack.	—	300	

Donaueschingen.

für die Binnenkontrole.

10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
und Menge der Waaren.							Bemerkungen.
Zucker.	Kaffee.	Brannt-wein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände.			
				Gattung.	Menge.		
Pfunde.	Pfunde.	Maaße.	Pfunde.		Pfunde.	Maaße.	
—	—	—	200	—	—	—	

Nro. 2297. Die Verzollung des aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eingeführten Bieres betreffend.

Da im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Fabrikation des Bieres keiner Steuer unterliegt, und daher hinsichtlich der Einfuhr des dort erzeugten Bieres dasselbe Verhältniß eintritt, wie bei der Einfuhr des in Rheinbaiern erzeugten Bieres, von welchem eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, so wird, in Gemäßheit hohen Erlasses Großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. August 1835, Nro. 5887. unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Juli 1835, Nro. 2211, Verordnungsblatt Seite 119, Folgendes verfügt:

1) Vom Bier, das an der Landesgrenze gegen das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in das Großherzogthum eingeführt wird, ist eine Ausgleichungsabgabe von einem Gulden achtzehn Kreuzer für die badische Ohm zu erheben.

2) Die Erhebung dieser Abgabe unterbleibt jedoch, wenn bei der Einfuhr des Biers durch Ursprungszeugniß nachgewiesen wird, daß es außerhalb des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen erzeugt worden.

Hiernach haben sich die Zollämter an der Grenze gegen das gedachte Fürstenthum genau zu richten. Karlsruhe, den 10. September 1835.

Zolldirektion.

Goßweyler.

vdt. Lauter.